

Verwaltungsbehörde und Nationale Behörde

Interreg-Programm Sachsen – Tschechien 2021-2027

Beschluss des Begleitausschusses

Umlaufverfahren am 16.3.2023

Anwendung der „Methodik und Kriterien für die Projektauswahl“ für das Projekt „Kleinprojektfonds“

Der Begleitausschuss des Programms Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2022 die „Methodik und Kriterien der Projektauswahl“ genehmigt.

In diesem Dokument sind die Kriterien für die formelle und fachliche Prüfung sowie für die Bewertung der Projektqualität, der grenzübergreifenden Qualität und der Querschnittsziele definiert.

Es hat sich gezeigt, dass nicht alle in dem Dokument „Methodik und Kriterien für die Projektauswahl“ festgelegten Kriterien für den Projekttyp „Kleinprojektfonds“ zutreffend sind.

Hierzu gehören Tabelle 1 – Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie Tabelle 5 – Kriterien für die Bewertung der Intensität und Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Aus dem genannten Grund werden folgende Beschlussziffern für die Anpassung der „Methodik und Kriterien für die Projektauswahl“ zur Anwendung für den Projekttyp „Kleinprojektfonds“ vorgeschlagen.

Beschluss

Der Begleitausschuss stimmt folgendem Vorgehen zu:

1. Im Rahmen der formellen Prüfung (Ziffer 3.2.1. der Methodik, Tabelle 1) kommt die Prüfung der Erfüllung der Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit nicht zur Anwendung.

Begründung:

Die Bestimmungen in Artikel 25 der Interreg-Verordnung legen die Bedingungen für einen Alleinbegünstigten = Fondsverwalter fest. Diese Regelungen sind für den Kleinprojektfonds verbindlich.

Artikel 23 – Partnerschaft im Rahmen von Interreg-Vorhaben – legt die Bedingungen für die Partner eines Interreg-Vorhabens fest. Artikel 23 ist aufgrund des fehlenden Partnerschaftsprinzips für den Kleinprojektfonds nicht einschlägig. Folglich sind die Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (gemeinsame Planung und Umsetzung sowie gemeinsames Personal und gemeinsame Finanzierung) für den Kleinprojektfonds nicht zutreffend.

- Die Kriterien für die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (Ziffer 3.2.4. der Methodik, Tabelle 5) werden für den Projekttyp „Kleinprojektefonds“ angepasst.

Begründung:

Für den Kleinprojektefonds kommt aufgrund der o.g. Vorschriften das Kooperationsprinzip nicht zur Anwendung. Dennoch soll eine Bewertung der Intensität und Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes erfolgen. Vier Kriterien für die Bewertung (Bezug: Tabelle 5 der Methodik) werden daher angepasst.

Kriterium	Punktbewertung
In welchem Maße erreicht der Fondsverwalter potenzielle Antragsteller auf beiden Seiten der Grenze in ausgewogener Weise? ¹	0 = nicht erfüllt 1 = in geringem Maße erfüllt
Inwieweit verfügt der Fondsverwalter über Erfahrungen / Kompetenzen bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit?	3 = in gutem Maße erfüllt 5 = in besonders gutem Maße erfüllt
In welchem Maße wird der Fondsverwalter sicherstellen, dass Antragstellern und Begünstigten auf beiden Seiten der Grenze derselbe Standard an Dienstleistungen z. B. hinsichtlich der Beratung, Bewertung, Kontrolle etc. zur Verfügung stehen wird? ²	Die Vergabe der Punkte ist zu begründen.
In welchem Maße kommen die Ergebnisse des Projektes beiden Seiten der Grenze zugute?	
In welchem Maße ist eine Nutzung der Projektergebnisse auf beiden Seiten der Grenze auch nach Abschluss des Projektes erkennbar?	
In welchem Maße ist die Stärkung und/oder Fortführung der implementierten Verwaltungsstrukturen (Organisation) des Fondsverwalters nach dem Projektabschluss erkennbar? ³	

- Alle weiteren Kriterien, Prüfungen und Bewertungen kommen wie im Dokument „Methodik und Kriterien der Projektauswahl“ festgelegt auch für den Projekttyp „Kleinprojektefonds“ zur Anwendung.
- Die Anpassungen werden dem Dokument „Methodik und Kriterien für die Projektauswahl“ als Anhang beigefügt.

¹ Hier soll bewertet werden, ob der Fondsverwalter des KPF durch seine Aktivitäten (z. B. Öffentlichkeitsarbeit auf seiner Internetseite oder durch Veranstaltungen zur Bewerbung des KPF etc.) Antragsteller von beiden Seiten der Grenze erreichen kann.

² Hier soll bewertet werden, wie ausgewogen die Qualität der Dienstleistungen des Fondsverwalters für beide Seiten ist.

³ Hier soll bewertet werden, wie nachhaltig die neu eingeführten Strukturen in den Euroregionen sein werden.